

BGer 9C_424/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_424_2023

FR: TF 9C_424/2023 du 12 juillet 2023

IT: TF 9C_424/2023 del 12 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Am xxx 2017 wurde das Konkursverfahren über die Firma B. _____ AG mangels Aktiven eingestellt. Mit Verfügungen vom 4. Juli 2019 verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft, C. _____ und A. _____, als Solidarhafter Schadenersatz zu bezahlen für die aufgrund des Konkurses entgangenen Beiträge von Fr. 6'203.45. Diese Beiträge gingen auf eine Tätigkeit von D. _____ für die Gesellschaft zurück, die nach Auffassung der Ausgleichskasse beitragspflichtig war. Die hiergegen erhobenen kantonalen Rechtsmittel blieben erfolglos (Einspracheentscheid vom 23. Februar 2022; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2023).

E. 2

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 (Poststempel 21. Juni 2023) ersuchte A. _____ das Bundesgericht um Erstreckung der Beschwerdefrist. Mit eingeschrieben versandter Verfügung vom 22. Juni 2023 informierte das Bundesgericht A. _____, dass die Rechtsmittelfrist nicht erstreckt werden kann. Mit Schreiben ("Abweisung / Beschwerde / Einsprache") vom 24. Juni 2023 (Poststempel: 26. Juni 2023) beantragt A. _____ sinngemäss die Aufhebung des Urteils des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2023.

E. 3

Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht beträgt grundsätzlich 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG). Wie sich aus den Akten ergibt, wurde das angefochtene Urteil am 22. Mai 2023 zugestellt. Das Schreiben vom 24. Juni 2023 (Poststempel: 26. Juni 2023) hält die Beschwerdefrist demnach nicht ein, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ausserdem ist zweifelhaft, ob das Schreiben den formellen Anforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 BGG) gerecht wird und eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das angefochtene Urteil in Anbetracht des tiefen Streitwerts überhaupt zulässig ist (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 137 V 51 E. 4.3). Aufgrund der Säumnis brauchen diese Fragen aber nicht vertieft zu werden.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

erkennt der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.